

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.02.1989

Geschäftszahl

88/12/0130

Rechtssatz

Die Abberufung eines Beamten von seiner nicht bloß vorübergehenden höheren Tätigkeit als Vertreter eines Behördenleiters bzw. eines Abteilungsleiters unter Beibehaltung eines schon bisher ausgeübten Tätigkeitsbereiches (einer Restverwendung) ist gem § 40 Abs 2 Z 2 BDG als einer Versetzung gleichzuhaltende Verwendungsänderung zu werten. (Hinweis auf E 14.5.1984, 83/12/0094, E 7.4.1987, 86/12/0246).

Beachte

(hier: stellvertretend Leiter des "Instituts für militärisches Fremdsprachenwesen)